Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1818

16.7.1818 (Nr. 195)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Nr. 195. Donnerstag, den 16. Jul. 1818.

Baiern. (Königl. Edikt über die gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit.) — Deutsche freie Städte. (Frankfurt. Hamburg.) — Hannover. — Großherzogthum Hessen. — Kurhessen. — Dänemark. — Frankreich. — Großbritannien. — Oestreich. — Preussen. — Schweden. (Christiania.) — Spanien.

Baiern.

Folgendes ist der Inhalt der 6. Beilage der Verfassungsurkunde, oder des königl. Edikts über die gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit: §. 1. Jedem Gutseigenthümer sind durch die Verfassungsurkunde des Reichs, Tit. V §. 4, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesezlichen Bestimmungen gesichert. I. Abschnitt. Von den gutsherrlichen Rechten. Tit. I. (Von den Rechten der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.) A. Volles Eigenthum. §. 2. Die Gutsherren haben sich in denjenigen Fällen und Geschäften, welche das Eigenthum ihrer Güter, und dessen Erhaltung, Benutzung, Verbesserung, Veräusserung oder Verschreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten. §. 3. Bei der Ausübung ihrer Eigenthumsrechte, und insbesondere der Fischerei, des Jagd-, Forst- und Bergrechts, sind sie verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizeigesetze zu beobachten, und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Konzessionen nachzukommen. B. Getheiltes Eigenthum. §. 4. Die Kolonar- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von den Gutsherren über die Anbauung und Benutzung ihrer eigenthümlichen Gründe in einer von den bürgerlichen Gesetzen anerkannten Form geschlossen worden sind, verbleiben in ihrer Wirksamkeit. §. 5. Diese Verträge, sie mögen noch in der Form ihrer ersten Errichtung bestehen, oder bereits einige Abänderungen erhalten haben, oder künftig erst errichtet werden, unterliegen folgenden Bestimmungen. §. 6. Alle in grundherrlichen Verträgen konstituirten ständigen und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar. §. 7. Diese Ablösbarkeit erstrekt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und das Zehentrecht, welches den Zehentberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesetzen und Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt. §. 8. Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in angemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungsgesuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfassungsurkunde Tit. IV §. 7 festgesezte Ablösbarkeit aufzuheben. §. 9. Für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten muß bei Fideikommissen ein Surrogat nach den Vorschriften des Edikts über die Familien-Fideikommisse hergestellt werden. §. 10. In keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib angesezt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lagerbüchern und nach den Lokalstatuten. §. 11. Vieh und Fahrniß (fahrende Habe), so wie baares Geld, dürfen bei der Schätz- und zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalles nicht angeschlagen werden, auch darf das Handlohn vom Werth der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesezt werden. §. 12. Von dem Austrage, Altheil, Gutsabtrage oder von Abfindungen in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet. §. 13. Die Kosten der Schätzung bei Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert. §. 14. Rükstandszinsen oder die Forderung eines höhern Betrages, wegen Rükstandes gutsherrlicher Gaben, finden in keinem Falle statt; eben so wenig ist es zulässig, rükständige Leistungen in ein verzinsliches Kapital zu verwandeln, und dafür Schuldurkunden zu errichten. §. 15. Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten oder an andern jährlichen Leistungen richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten. §. 16. Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben. §. 17. Bei dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, vergütet werden. §. 18. In Fällen, wo sonst die Caducität statt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hierzu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, auf Schadenersaz klagen. §. 19. Das grundherrliche Einstandsrecht bleibt abgeschaft. §. 20. Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherrn,

wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen, werden bei dem Gerichtsstande des Gutsherrn angebracht. (F. f.)

Deutsche freie Städte.

Frankfurt, den 13. Jul. Heute Nachmittags sind der Erbprinz und die Erbprinzessin von Hessen-Homburg hier angekommen, und werden morgen Mittag um 12 Uhr von hier abreisen, um ihren Einzug in Homburg zu halten.

Hamburg, den 10. Jun. Heute früh um 7 Uhr hat der Fürst von Hardenberg, in Begleitung seiner Frau Gemahlin, seine Reise von hier über Harburg und Münster nach den Rheinprovinzen fortgesezt. Der kön. preuß. Grand-Maître de la Garderobe und Gesandte, Graf Grote, der den Fürsten und die Fürstin bei Ihrer Ankunft empfangen hatte, begleitete sie auch bei der Fahrt auf der Dampffähre nach Harburg. — Wie es heißt, dürfte England durch Unterhandlungen auch einen Hafen in der Ostsee erhalten. — Zu Petersburg erscheint jezt von dem Hrn. Spasky ein Journal von Siberien, welches sich ausschließlich mit diesem Lande beschäftigt.

Hannover.

Hannover, den 7. Jul. Am 4. d. trafen, unter dem Inkognito eines Grafen und einer Gräfin von Oldenburg, der Prinz Christian von Dänemark und dessen Gemahlin von Altona hier ein, und sezten am folgenden Tage ihre Reise nach Pyrmont fort.

Großherzogthum Hessen.

Darmstadt, den 14. Jul. Von Seite des großherzogl. geh. Staatsministeriums wird in unsrer heutigen Zeit. folgendes kund gemacht: „Da der Betrieb von Handels- und Fabrikgeschäften oder sonstigen bürgerlichen Gewerben zum Theil von der Art ist, daß er nicht allein die Würde des Staatsdienstes herunter sezt, sondern auch manche Kollisionen mit den Pflichten der Staatsdiener und den Interessen ihrer Untergebenen erzeugt, so werden hiermit sämmtliche Staatsdiener des Großherzogthums verbindlich gemacht, falls sie irgend ein mit der Landwirthschaft nicht in Verbindung stehendes bürgerliches Gewerbe zu unternehmen oder ein bereits begonnenes fortzusetzen gesonnen sind, vorerst bei geheimem Staatsministerium von ihrem Vorhaben Anzeige zu thun, und zu dessen Ausführung um Erlaubniß nachzusuchen, welche ihnen, so oft man keine in den oben bemerkten Rüksichten ihrem Gesuch entgegenstehende Gründe dazu findet, nicht versagt werden wird."

Kurhessen.

Kassel, den 12. Jul. Vorgestern kam der Kurfürst zur Feier des Geburtstags seiner Gemahlin von Hofgeismar hierher. Am Vorabende hatte das Schützenkorps J. kön. H. eine Nachtmusik gebracht. Verherrlicht wurde noch dieser schöne Tag durch Werke milder Wohlthätigkeit, welche die Fürstin, stets den Armen eine getreue Mutter, in Vertheilung einer bedeutenden Summe übte.

Dänemark.

Kopenhagen, den 7. Jul. Die Kommittirten des zur Ausarbeitung einer ständischen Verfassung für das Herzogthum Holstein versammelten Komite' haben sich, nach vollendeter Arbeit, jezt sämmtlich wieder in ihre Heimath begeben. — Der Chef der in Westindien stationirten Fregatte Minerva, der Kommandeur-Kapitän J. Krieger, ist am 12. Mai auf St. Thomas mit Tode abgegangen, und das Kommando derselben vom Kapit. Uldahl übernommen worden. — Künftigen Freitag wird eine Fregatte vom Stapel laufen. — Unterm 15. Jun. hat die brittische Bibelgesellschaft der schleswig-holsteinischen Bibelgesellschaft das wichtige Geschenk von Stereotypplatten zu einer lutherischen Bibel ohne Anmerkungen, in groß Oktav, die von Karl Tauchnitz in Leipzig gegossen worden, und die etwa 500 Pf. St. werth sind, gemacht. Um Michaelis d. J. werden die Platten zum neuen Testamente, um Neujahr 1819 die erste Hälfte und um Ostern die zweite Hälfte der Platten zum alten Testamente abgeliefert werden. — Am 28. vor. Monats hatten die Einwohner Itzehoe's das Glük, durch die Gegenwart des Königs erfreut zu werden.

Frankreich.

Paris, den 11. Jul. Der König hat den größten Theil des gestrigen Vormittags arbeitend in seinem Kabinet zu St. Cloud zugebracht. Nachmittags fuhr er nach Verrieres.

Die gestrige Fortsetzung des Prozesses gegen die Verleger und Verfasser des Surveillant und der Bibliothéque historique vor dem hiesigen Zuchtpolizeigerichte (sh. Nr. 189) war von mancherlei lärmenden Auftritten begleitet. Die Vertheidigungsreden der Angeklagten und ihrer Sachwalter wurden häufig durch Beifallsbezeugungen, der Vortrag des Kronanwalts aber durch öfteres Murren unterbrochen.

Nach Angabe der Zeitung von Marseille vom 4. d. haben von Livorno angekommene Reisende ausgesagt, daß in dem dortigen Hafen 3 amerikanische Linienschiffe und 2 Fregatten lägen; ein 4tes Schiff sey seit einigen Tagen ausgelaufen; bei ihrer Abreise habe man noch nicht die Entscheidung der Regierung von Toskana über die von dem amerikanischen Befehlshaber nachgesuchte Erlaubniß, zu Porto Ferrajo auf der Insel Elba Anker zu werfen, gekannt.

Zu Perpignan ist eine spanische Schauspielergesellschaft angekommen. Sie hat am 2. d. ihre Vorstellungen mit einem Lustspiele von Calderon eröfnet.

Von St. Amand im Cherdepartement erfährt man die Selbstentleibung des dortigen Wasser- und Waldinspektors, D..., eines exaltirten Frömmlings, der kurz vorher, ehe er seinem Leben ein Ende machte, die Messe gehört, und die Kommunion empfangen hatte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ein ital. Blatt will wissen, die Theilnehmer des heiligen Bundes wären übereingekommen, den Seeräuberstaaten zu verbieten, bewafnete Fahrzeuge, unter welchem Vorwande es immer sey, auslaufen zu lassen.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu $76\frac{3}{16}$ Fr.

Großbritannien.

London, den 7. Jul. Gestern wurde hier Hrn. Thorp's Wahl in das Parlament von einer zahlreichen Gesellschaft in der London-Tavern durch ein Gastmahl gefeiert. Der Herzog von Sussex, Sohn des Königs, führte den Vorsiz, und brachte zulezt den Toast aus: Die Parlamentsreform! Möge sie schnell genug erfolgen, um dem Volke den Genuß seiner Rechte und Freiheiten zu sichern! — Hr. Thorp erwiederte unter anderm: Wenn die Krone die Rechte und Freiheiten des Volks schüzt, so wird auch das Volk stets eine feste Stütze der Freiheit und des Wohls der Krone seyn. — Von Dublin vernimmt man, daß bei Gelegenheit der dortigen Parlamentswahlen der ministerielle Kandidat, Hr. Grattan, schwer verwundet worden sey. Alle Stadtbehörden, so wie viele Privatpersonen, begaben sich täglich in seine Wohnung, um sich nach seinem Befinden zu erkundigen. — Die näml. Blätter theilen folgende Aeusserung des Lord Castlereagh, nach seiner Erwählung in das Parlament in der Grafschaft Down, mit: Mein ehrenwerther Kollege, Lord Arthur Hill (der mit ihm gewählt worden) bekennt sich zu politischen Meinungen, die von den meinigen abweichen; aber wir beide beabsichtigen nur das öffentliche Wohl. Die Wahrheit kann nur aus offenem und redlichem Kampf der Meinungen hervorgehen. Ohne Freiheit der Meinungen kann das einsichtvollste Ministerium nicht den rechten Weg finden. Was mich betrift, so schmeichle ich mir, das Zeugniß zu verdienen, daß ich stets als ehrlicher Mann und ohne Furcht vor ministerieller Verantwortlichkeit gehandelt habe ꝛc.

Oestreich.

Wien, den 9. Jul. Gestern wurde hier der Kurs auf Augsburg zu $98\frac{1}{2}$ K. M. Uso notirt; die Konventionsmünze stand zu $242\frac{5}{8}$ W. W.

Preussen.

Berlin, den 8. Jul. Durch eine zu Moskau erlassene Kabinetsordre vom 18. Jun. haben des Königs Maj. den Gen. Grafen v. Gneisenau zum Chef des Colbergschen (9. Linien-) Infanterieregiments zu ernennen geruht. Bekanntlich zeichnete sich gedachtes Regiment seit seiner Stiftung überall, wo es focht, ganz vorzüglich aus, und da die Regimenter bei uns in der Regel keine Chefs haben, sondern bloß nach den Provinzen, in fortlaufender Zahl, genannt werden, so ist es als eine ganz besondere Auszeichnung für den Grafen v. Gneisenau, und als eine eben solche Rücksicht von Seite Sr. Maj. des Königs zu betrachten, daß diese Ernennung gerade an einem Tage geschah, wo vor 3 Jahren des edeln Helden Muth und Geist so vieles dazu beitrugen, Napoleons neugeschmiedete Plane auf immer zu vereiteln. — Am 28. Jun. machte Dr. Jahn mit hundert und einigen Turnern eine Fußreise nach Grünewald. Ohnweit Spiegelsberg baderen sich die Fußgänger in der Havel, wobei ein zwanzigjähriger Turner, der einzige Sohn des hiesigen Zinngießermeisters Dübler, das Unglük hatte, zu ertrinken. Viele Eltern haben es dem Dr. Jahn verdacht, daß er, bei seiner Muskelkraft und seinem persönlichen Muth, sich nicht sofort ins Wasser stürzte, um den Jüngling zu retten.

Schweden.

Christiania, den 24. Jun. Der König hat den jezt versammelten zweiten ordentlichen Storthing bis zu Ende Jul. prorogirt. — In den Storthingsverhandlungen vom 15. bis 17. d. sind besonders Sachen, die aufs Geldwesen Bezug haben, vorgekommen, und folgendes die wesentlichsten Punkte derselben: Von der Zeit an, da Se. Maj. diesen Vorschlag sanktionirt haben werden, sollen die Bankrestanten 8monatliche Nachsicht erhalten, wogegen inzwischen die Schuld mit $\frac{1}{2}$ pCt. monatlich verzinset wird. Alles disponible Papiergeld soll die Bank in Silber umsetzen, die Einwechslung der Zettel gegen Silber aber erst anfangen, wenn $\frac{2}{3}$ der Bankdirektoren und Administratoren deshalb einig sind, doch auf keinen Fall vor dem Junius 1820, nach welchem Monat es monatlich bestimmt werden soll, ob es geschehen kann oder nicht. Für 100,000 Speciesthaler Scheidemünze kann die Bank in Umlauf setzen, und mehr nicht; die Leih- und Diskontoinstitute gehen aber der ersten Bestimmung gemäß am 11. Dez. d. J. gänzlich ein. — Der Verfasser einer Schrift, in welcher eine bestimmte Aufforderung zur Störung des zwischen beiden Reichen statt findenden Vereins oder der bestehenden Successionsordnung enthalten ist, soll nicht, wie die Reichszeitung sagt, mit Landesverweisung, sondern, wie es in dem kön. Vorschlag heißt, als ein Landesverräther bestraft werden. Den leztgenannten Vorschlag begleitet eine Beilage, worin die Organisation der Jury, die den Beklagten richten soll, angegeben ist.

Spanien.

Madrid, den 30. Jun. Vermöge einer dieser Tage erschienenen königl. Verordnung soll das Dekret vom 30. März, wodurch Cadix, Alicante, Corunna und Santander zu Freihäfen erklärt wurden, vom 15. Jul. an in Wirksamkeit treten. — Nach Briefen aus Cadix vom 25. d. war man dort sehr besorgt wegen eines aus Havana erwarteten Konvoi, der bereits seit 49 Tagen unter Wegs war. In der Nähe von Cadix kreuzten nicht weniger als 5 Insurgentenkaper. Einige Rüstungen in Cadix, um das Meer von diesen Korsaren zu reinigen, hatten nur einen langsamen Fortgang. — Ein aus Nordamerika angekommener Kurier mit Depeschen unsers dortigen Gesandten über die immer mehr

ein feindseliges Ansehen gewinnenden Bewegungen der Nordamerikaner gegen die beiden Florid'as hat hier große Sensation gemacht. — Die Pest scheint sich auf der uns gegenüber liegenden afrikanischen Küste immer weiter auszubreiten; sie soll nun auch in Tanger herrschen. Wenn, heißt es in einem diesfallsigen Umlaufschreiben des Ministers Staatssekretärs an die Minister der andern Departements und an den Rath von Castilien vom 20. d., Spanien zu einer Zeit, wo dieses Uebel uns entfernter war, alles gethan hat, um das Land dagegen zu schützen, was müssen wir nun nicht thun, wo es uns näher zu kommen scheint?

Baden.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

14. Jul.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens ½7	28 Zoll $1\frac{5}{16}$ Linien	11 Grad über 0	Nordost	57 Grad	trüb
Mittags ½3	28 Zoll $1\frac{6}{16}$ Linien	$17\frac{7}{16}$ Grad über 0	Nordost	41 Grad	heiter
Nachts ½11	28 Zoll $1\frac{6}{16}$ Linien	$12\frac{9}{16}$ Grad über 0	Nord	45 Grad	heiter, angenehm

Dem großherzogl. Staats- und Regierungsblatte vom 14. d. zufolge beträgt die Zahl der Studierenden auf der Universität Heidelberg in dem laufenden Semester im Ganzen 415, worunter 296 Ausländer, und auf der Universität Freiburg 273, worunter 62 Ausländer sich befinden.

Todes-Anzeige.

Nach mehrjährigen Leiden starb als christliche Dulderin an gänzlicher Entkräftung heute Nachmittags um 3 Uhr unsere gute Mutter und Schwiegermutter, die verwittwete Freifrau Maria Anna von Speth zu Granheim, geb. Freiin von Tanzl zu Trazberg, im 68. Jahre ihres für das Wohl ihrer Kinder so wirksamen und thätigen Lebens. Der Verlust, den wir durch ihren für uns noch immen zu frühen Tod erlitten haben, ist für uns unersezlich, und nur die aufrichtige Theilnahme unserer Freunde und Bekannten, von der wir ohne weitere Beileidsbezeugungen im voraus überzeugt sind, kann unsern gerechten Schmerz, den alle diejenigen, welche diese edle und gute Frau kannten, mit uns theilen, in etwas mildern. Sanft ruhe ihre Asche; in fröhlicher Wonne schwebe ihr verklärter Geist, und immer heilig bleibe uns ihr theures Andenken.

Granheim, den 25. Jun. 1818.

Karl Alexander Freihr. von Speth zu Granheim, nebst 7 Schwestern und 2 Schwägern.

Verehelichungs-Anzeige.

Unsere gestern ehelich vollzogene Verbindung zeigen wir unsern Verwandten und Gönnern hierdurch schuldigst an, und empfehlen uns in ihr ferneres Wohlwollen.

Wertheim a/m., den 10. Jul. 1818.

F. F. Steimmig, Apotheker.
Lonni Steimmig, geb. Platz.

Karlsruhe. [Fahrniß-Versteigerung.] Aus der Verlassenschaft des Großherzogl. Hofoberjägermeisters Freihrn. von Adelsheim werden in dessen Dienstwohnung an den Meistbietenden gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden:

Montag, den 20. Jul., Vor- und Nachmittags,
mehrere einfache und doppelte Flinten und Büchsen, 1 Hirschfänger mit Silber gemeist, 2 do. Kuppelschloß, 2 Kuppeln mit Goldbarren, 1 Sammlung getrokneter Vögel, 1 Sammlung illuminirter Pflanzen und Blumen in Glas und Rahm, forst- und jagdwissenschaftliche Bücher, Tabakspfeifen und Mannskleider.

Dienstag, den 21., Vormittags,
1 Stadtwagen, 1 Waldchaise, mehreres Pferdgeschirr, Schreinwerk, Bettwerk und gemeiner Hausrath.

Nachmittags,
Exotische Pflanzen und Bücher, worunter mehrere bedeutende botanische Bücher sich befinden.

Karlsruhe, den 13. Jul. 1818.

Oberhofmarschallamtsrevisor
Ziegler.

Meersburg. [Früchte-Versteigerung.] Samstags, den 18. Jul., werden ab dem herrschaftlichen Fruchtkasten dahier nachbenannte Fruchtgattungen an den Meistbietenden versteigert werden:

Veesen	60	Mltr.	im Konstanzer Maas.
leichter Kernen	4 1/2	—	
Haber	40	—	

Der Verkauf wird auf der herrschaftl. sogenannten Gretschütte dahier in der Früh um 9 Uhr vorgenommen; wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Meersburg, den 28. Jun. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Krafft.

Freiburg. [Anzeige.] Herr *** Nachdem eines unserer Mitglieder, Blasius Falbisaner, bereits seit 2 Jahren mit Tod abgegangen, haben wir die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß wir es für gut gefunden haben, unsere bis daher bestandene Firma: Blasius Falbisaner u. Komp., zu verlassen, und solche ferner unter der Firma: Mayer Greyer u. Komp., ganz in der nämlichen Art, wie sie vorher bestanden hat, fortzusetzen.

Indem wir nun dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir uns Ihrer fernern Freundschaft, und ersuchen Sie, von der am Fuße dieses unserer nunmehrigen Firma und Unterschrift Vermerkung zu machen, und dieser allein Glauben beizumessen.

Freiburg, den 8. Jul. 1818.

Mayer Greyer u. Komp.
Alois Greyer wird unterzeichnen:
Mayer Greyer u. Komp.

Drukfehler.

In der lit. Anzeige in der gestr. Zeit.: Napoleon von ihn selbst geschildert, muß der Preis, statt 2 fl. 12 kr., 1 fl. 12 kr. heißen.